

Satzung

der Verbandsgemeinde Waldsee über die Erhebung von Vergnügungssteuer

vom 14.12.2011

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand

Die Verbandsgemeinde Waldsee erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen
2. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie beispielsweise Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsgaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelgeräte).
2. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z.B. Kran Greifgeräte).
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter/Unternehmer der Vergnügung. Als Veranstalter in diesem Sinne gilt der Halter der Geräte. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Halter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. bei Tanzveranstaltungen nach der Größe des benutzten Raumes gemäß § 8.
2. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis gemäß § 9.
3. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschsteuer gemäß § 10.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt bei **Tanzveranstaltungen** (§ 1 Ziffer 1) je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 1 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.
- (2) Für das Halten eines **Gerätes mit Gewinnmöglichkeit** (§ 1 Ziffer 2) beträgt die Steuer

12 % des Einspielergebnisses
- (3) Für das Halten eines **Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit** (§ 1 Ziffer 2) beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung 60,00 Euro
 - b) an Orten nach § 1 Nr. 2 b der Satzung 20,00 Euro

§ 6 Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei Tanzveranstaltungen mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

- 3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Meldepflichten und Sicherheitsleistung

- (1) Der Halter von Geräten hat die erstmalige Aufstellung und den Standort des jeweiligen Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 12 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 12 Werktagen schriftlich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Meldung bei der Verbandsgemeinde.

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltung nach § 1 Ziffer 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 9

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationsicherem Zählwerk bemisst sich nach dem elektronisch gezählten Einspielergebnis.

Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

- (3) Erhebungszeitraum bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Kalendervierteljahr und zwar vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12.
- (4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Verbandsgemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Für jeden Kalendermonat und jeden Aufstellort ist ein separater amtlich vorgeschriebener Vordruck vorzulegen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

Aufgrund der ergangenen Steuererklärung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.

- (5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Zählwerkausdrucke sind Bestandteil der Steueranmeldung. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten.
- (6) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (7) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerkausdrucke nicht oder nicht mit den in Absatz 5 geforderten Mindestangaben beigelegt, so werden die Einspielergebnisse gemäß § 162 AO geschätzt.
- (8) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO).
- (9) Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume muss ebenfalls entsprechend dieser Satzungsbestimmungen ermittelt, erklärt und bei Fälligkeit an die Verbandsgemeindekasse überwiesen werden.

§ 10

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ergeht ein Steuerbescheid der Verbandsgemeinde Waldsee. Die Steuer ist jeweils zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.

§ 11
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Bevollmächtigte Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Waldsee sind berechtigt, während der Geschäftszeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Betriebsstätten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich zu betreten.
- (2) Der/Die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Verbandsgemeinde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach § 6 bis § 10 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Verbandsgemeinde Waldsee vom 10.12.1987 außer Kraft.
- (2) Für die Erhebungszeiträume vor dem 01.01.2012 gilt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10.12.1987.

Waldsee, den 14.12.2011

Otto Reiland
Bürgermeister

VERGNÜGUNGSSTEUERERKLÄRUNG

(gem. § 9 Vergnügungssteuersatzung vom)

Geräte mit Gewinnmöglichkeit für den Monat _____ 20_____

Verbandsgemeindeverwaltung
 Fachbereich 2 / Steuerverwaltung
 Ludwigstr. 99
 67165 Waldsee

Automatenaufsteller:

Name _____
 Straße _____
 PLZ Ort _____

AUFSTELLORT: _____ **BUCHUNGSZEICHEN:** _____

Zulassungs-Nr. des Gerätes	Name des Gerätes	Tag der Aufstellung	Abgeräumt am und ersetzt durch (Gerät u. Nr.)	Ablesezeitraum Von - bis	Einspielergebnis (nach § 9 der Vgnstsatzung)	Steuer nach § 5 Ziffer 2 der Satzung

Die Richtigkeit der Angaben unter Zugrundelegung der Zählerausdrucke wird bestätigt.

 Datum und Unterschrift der Aufstellerin / des Aufstellers